

# Allgemeine Reisebedingungen

Intakt Internet Services GmbH & Co KG ([www.intakt-reisen.de](http://www.intakt-reisen.de)) ist ausschließlich Vermittler touristischer Leistungen. Die nachfolgenden Veranstalter-Reisebedingungen entsprechen dem letzten Stand, der uns durch den Veranstalter dieser Reise mitgeteilt wurde und beziehen sich explizit nur auf die Reisen, in welcher die direkte Verlinkung hierauf erfolgt. Für die Rechtsgültigkeit dieser Reisebedingungen kann Intakt Internet Services GmbH & Co. KG nicht verantwortlich gemacht werden.

Die folgenden Punkte regeln die Vorbereitung und den Ablauf Ihrer Reise zu Ihrer und unserer Sicherheit. Wir haben versucht, diesen Leitfaden so verständlich wie möglich zu formulieren. Zögern Sie bei Unklarheiten dennoch nicht, persönlich mit uns in Kontakt zu treten. Wir helfen Ihnen gerne.

## 1. Anmeldung und Anmeldebestätigung (Abschluss des Reisevertrages)

- (a) Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich (auch per Email) oder per Fax erfolgen.
- (b) Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- (c) Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Für die Annahme bedarf es keiner bestimmten Form. Wir informieren Sie schriftlich über den Vertragsabschluss mit der Reisebestätigung und übersenden Ihnen gleichzeitig den Reisepreissicherungsschein. Durch diesen Schein sind sämtliche Kundengelder abgesichert.
- (d) Enthält die Reisebestätigung Abweichungen von der Reiseausschreibung, weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen keine schriftliche Nichtannahme der Reisebestätigung, so wird diese verbindlich und der Reisevertrag auf der Grundlage der folgenden Punkte dieser Allgemeinen Reisebedingungen zwischen Ihnen und dem Veranstalter ist abgeschlossen.

## 2. Zahlungsbedingungen

- (a) Alle Preise sind in Euro angegeben, sofern keine andere Währung vermerkt ist.
- (b) Nach Erhalt der Buchungsbestätigung und des Reisepreissicherungsscheins ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Gesamtreisepreises zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Falls auf Kundenwunsch Leistungen sogenannter "Low-Cost-Carrier" bzw. "Billigflieger" in die Reise integriert werden, sind diese in voller Höhe direkt mit der Anzahlung zu bezahlen und in der Regel nicht erstattungsfähig.
- (c) Die Restzahlung muss unaufgefordert bis spätestens 28 Tage vor Reiseantritt bei uns eingegangen sein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift auf dem von uns angegebenen Konto. Sie ist nur zu leisten, wenn feststeht, dass die entsprechende Reise durchgeführt wird. Ihre Reise wird durchgeführt, sofern wir Ihnen nichts Gegenteiliges mitteilen.
- (d) Bei kurzfristiger Anmeldung ist der Gesamtreisepreis unverzüglich nach Erhalt der Reisebestätigung bzw. des Reisepreissicherungsscheins zu überweisen.
- (e) Spätestens 10 Tage vor Reiseantritt erhalten Sie die letzten Informationen zum Reiseverlauf sowie Ihre persönlichen Dokumente. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf die Reiseleistungen.

## 3. Leistungen

- (a) Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der detaillierten Reiseausschreibung für die jeweilige Reise auf den Internetseiten bzw. gleich- oder ähnlich lautendem Prospektmaterial, worin unter Umständen auf die detailliertere Beschreibung im Internet verwiesen wird, sowie aus der hierauf bezugnehmenden individuellen Reisebestätigung.
- (b) Die in den Reiseausschreibungen gemachten Angaben sehen wir als bindend an. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen, vor Vertragsschluss eine Änderung der Reiseausschreibung zu erklären. Über solche Änderungen werden Sie vor der Buchung selbstverständlich informiert.
- (c) Wird auf Ihren Wunsch ein individueller Reiseverlauf zusammengestellt, so

ergeben sich Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ausschließlich aus dem entsprechenden konkreten Angebot des Veranstalters an Sie, sowie aus der entsprechenden Reisebestätigung.

## 4. Leistungs- und Preisänderungen

(a) Durch äußere Umstände hervorgerufene, von uns weder gewollte noch beeinflussbare Änderungen des Reiseverlaufs, die nach Vertragsabschluss bzw. während der Reise notwendig werden, z. B. Abweichungen von der geplanten Route, Änderungen von Übernachtungsorten, wetterbedingte Verschiebung/Absage einzelner Aktivitäten etc., gelten nicht als Leistungsänderungen bezüglich der Reisebeschreibung. Hierzu zählen auch Änderungen, die durch einen Mehrheitsbeschluss der Teilnehmer herbeigeführt wurden.

(b) Der Veranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen (Erhöhung der Beförderungskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Wechselkursänderungen etc.) in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als vier Monate liegen.

(c) Über Änderungen des Reisepreises oder einer wesentlichen Reiseleistung wird der Veranstalter Sie unverzüglich informieren, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind unzulässig. Bei Preisänderungen um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung der Reiseleistung sind Sie berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder an einer anderen gleichwertigen Reise teilzunehmen, insofern wir eine solche anbieten können. Diese Rechte sind unverzüglich nach der Benachrichtigung durch den Veranstalter geltend zu machen.

## 5. Rücktritt durch den Reisenden

(a) Der Reisetilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Für die bereits getroffenen Reisevorkehrungen wird die in (b) näher bezeichnete Aufwandsentschädigung erhoben. Es steht Ihnen frei dem Veranstalter nachzuweisen, dass kein Schaden bzw. kein Schaden in der von uns berechneten Höhe entstanden ist. Maßgeblich für den Rücktritt ist der Zugang der empfohlenen schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

(b) Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung sind ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung berücksichtigt. Die Stornokosten betragen:

bis 60 Tage vor Reiseantritt 10% des Reisepreises

ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises

ab 29. Tag bis 15. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises

ab 14. Tag bis 07. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises

ab 06. Tag bis 01. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises

Abreisetag, Nichtantritt 90% des Reisepreises.

(c) Umbuchungen sowie die Meldung einer Ersatzperson sind bis 60 Tage vor Reiseeintritt kostenfrei möglich. Danach wird eine Unkostenpauschale von 25 EUR pro Person erhoben. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprünglich Reisende haften gegenüber dem Veranstalter auf den Reisepreis und sämtliche durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten. Die gemeldete Ersatzperson muss den besonderen Anforderungen der Reise genügen und es dürfen Ihrem Reiseantritt keine gesetzlichen oder behördlichen Einwände entgegenstehen. Umbuchungen sind ausschließlich bis zum 35. Tag vor Reiseantritt möglich. Danach sind Änderungen nur mit speziellem Einverständnis des Veranstalters oder durch Rücktritt vom Reisevertrag unter den oben genannten Bedingungen bei gleichzeitiger Neuanmeldung möglich.

## 6. Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

(a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise, ungeachtet einer Abmahnung durch den Veranstalter, nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Die Reiseleitung oder örtliche Vertreter des Veranstalters sind ebenfalls zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Im Falle einer solchen Kündigung behält der Veranstalter grundsätzlich den Anspruch auf den Reisepreis unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst.

(b) Bis 28 Tage vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl. Wir benachrichtigen Sie unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen für die Nichtdurchführbarkeit, spätestens jedoch

28 Tage vor Reiseantritt. Sie erhalten den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte die Reise trotz Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nach Absprache mit den Reiset Teilnehmern durchgeführt werden, so kann der Veranstalter den Reisepreis erhöhen, soweit dies zur Abdeckung von höheren Reisekosten infolge geringerer Belegung von Unterkünften, Transportmitteln etc. erforderlich ist. Stimmen Sie diesem Angebot zu, so kommt auf dieser Grundlage ein neuer Reisevertrag zustande.

(c) Bei Reisevermittlungen durch den Veranstalter kann der durchführende Reiseveranstalter das Recht auf Rücktritt in gleicher Weise ausüben.

## **7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

(a) Wird die Reise infolge von bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen.

(b) Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

(c) Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## **8. Haftung durch den Veranstalter und Haftungsbeschränkung**

(a) Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns und Reiseveranstalters sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Reisevertragsrechtes für:

die gewissenhafte Reisevorbereitung

die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger

die Richtigkeit aller Beschreibungen und Leistungsangaben auf den Internetseiten des Veranstalters sowie in vom Veranstalter herausgegebenem Prospektmaterial

die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeiten.

(b) Der Veranstalter haftet nicht für Angaben in von uns nicht hergestelltem Prospektmaterial der Leistungsträger (Unterkünfte etc.).

(c) Die Haftung durch den Veranstalter aus dem vorliegenden Reisevertrag für Sachschäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder soweit der Veranstalter für einen Ihnen entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises bzw. 4.100 EUR, sollte der dreifache Reisepreis diese Summe nicht erreichen, beschränkt.

(d) Die Haftung durch den Veranstalter ist bezüglich sämtlicher in Betracht kommender vertraglicher oder deliktischer Ansprüche ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(e) Kommt dem Veranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, was der Fall ist, wenn ein Flugticket im Pauschalreisepreis enthalten ist, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes oder einem der Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara oder des Montrealer Übereinkommens. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung und für Verluste oder Beschädigungen von Gepäck.

(f) Unfall- und Gepäckrisiken sollten durch eine von Ihnen speziell abgeschlossene, im Ausland gültige Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisegepäckversicherung abgedeckt werden. Ein solches Versicherungspaket können Sie - in- oder exklusive einer Reiserücktrittskosten-Versicherung - bequem über uns abschließen. Die entsprechenden Versicherungen sind natürlich auch einzeln erhältlich.

(g) Bei Reisevermittlungen durch den Veranstalter übernimmt grundsätzlich der jeweilige Reiseveranstalter die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise. Die entsprechenden Allgemeinen Reisebedingungen unserer Partner erhalten Sie mit der Reisebestätigung.

## **9. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

(a) Der Reiseveranstalter ist gemäß EU-VO Nr. 2111/05 verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei Buchung zu informieren.

(b) Steht die ausführende Fluggesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so muss der Reiseveranstalter diejenige Fluggesellschaft nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird und sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht. Gleiches gilt, wenn die Identität wechselt.

(c) Die Schwarze Liste der unsicheren Fluggesellschaften ("Black List") der EU ist auf folgender Internetseite einsehbar: [http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm)

## **10. Gewährleistung**

(a) Sollte die Reiseleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden, so können Sie Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann auch Abhilfe schaffen, indem er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

(b) Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Aus Beweisgründen wird hierbei die schriftliche Form empfohlen.

(c) Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise können Sie eine entsprechende, angemessene Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen.

(d) Wir weisen darauf hin, dass auftretende Mängel stets unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der in Ihren Reiseunterlagen erwähnten Notfall-Telefonnummer/-adresse anzuzeigen sind. Zur Abhilfeleistung ist von Ihnen eine angemessene Frist zu setzen, wenn die Abhilfe nicht unmöglich ist oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt ist. Minderungsanspruch und Kündigungsrecht bestehen nicht, wenn Sie es schuldhaft unterlassen, den Mangel anzuzeigen.

(e) Bei Vorliegen eines Mangels können Sie unbeschadet der oben erwähnten Rechte Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

## **11. Generelle Mitwirkungspflicht und Anzeige von Gepäckverlust und Gepäckverspätung**

(a) Als Reisender sind Sie verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

(b) Hinsichtlich der notwendigen Reiseunterlagen sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls diese Sie nicht oder nicht vollständig bis zum vorgesehenen Termin - in der Regel bis spätestens 10 Tage vor Abreise - erreichen.

(c) Bei Gruppenreisen sind Sie verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern möglich.

(d) Unterlassen Sie es schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so verfällt Ihr Anspruch auf Minderung.

(e) Gepäckschäden oder Gepäckverzögerungen sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Gleichermaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung bzw. dem Veranstalter gegenüber anzuzeigen.

## **12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

(a) Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter unter der unten genannten Adresse geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, sofern Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert waren.

(b) Reisevertragliche Ansprüche nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise laut Vertrag enden sollte. Verhandlungen zwischen Ihnen und dem Veranstalter über eventuelle Ansprüche bzw. deren begründende Umstände können die Verjährung hemmen. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.

## **13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

(a) Der Veranstalter unterrichtet Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die für die Reise und den Aufenthalt im Ausland erforderlich sind. Angehörigen anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

(b) Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften ist der Kunde selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen gehen zu seinen Lasten.

(c) Wir empfehlen generell das Mitführen eines Impfpasses.

## **14. Versicherungen**

(a) Sofern sich aus der Reisebeschreibung nichts anderes ergibt, ist im Reisepreis keine Reiserücktrittskostenversicherung (RRV) enthalten. Wir empfehlen jedoch den Abschluss einer RRV zur Deckung Ihrer Stornokosten (siehe 5b) für den Fall, dass Sie die Reise aus wichtigen und nicht vorhersehbaren Gründen nicht antreten können.

(b) Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir den Abschluss einer Reiseunfall-, Reisekranken-, Reisegepäck- und ggf. einer Reisehaftpflichtversicherung. Über Einzelheiten informieren wir Sie gerne.

## **15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollte eine der hier genannten Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages und des gesamten Reisevertrages hiervon unberührt.

## **16. Gerichtsstand**

(a) Gerichtsstand für den Veranstalter ist Rendsburg.

(b) Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder gegen Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben. In diesen Fällen wird ebenfalls Rendsburg als Gerichtsstand vereinbart.

Stand: Januar 2012